

Ich zeige Ihnen so spät den Empfang Ihres Werkes mit aufrichtiger Dankbarkeit an, weil ich die ganze Zeit daher infolge einer gründlichen Halsaffektion sehr unwohl war und es zum Teil noch bin, so daß ich die Stube nur notgedrungen und mit vielerlei Präkauttionen verlassen kann.

Mit wiederholtem Danke bin ich Ihr

hochachtungsvoll ergebener

R. Lepsius.

140.

BENEDIKT LEO WALDECK¹⁾ AN LASSALLE. (Original.)

Berlin, den 11. Mai 1861.

Indem ich Ihnen für das gütige Geschenk Ihres Werks „Das System der erworbenen Rechte“ meinen besten Dank sage, habe ich für mich selbst nur zu bedauern, daß die Überhäufung mit den Kammerarbeiten mir für jetzt den großen Genuß raubt, dies Buch im Zusammenhang lesen zu können. Indessen reicht schon dasjenige, was ich teils früher in der „Gerichtszeitung“, teils gegenwärtig im Buche selbst gelesen, hin, um die Überzeugung festzustellen, daß hier ein Geisteserzeugnis vorliegt, worin tiefe und durchsichtige Klarheit sich in seltenster Weise vereinigen, und das, wenn ich nicht sehr irre, einen epochemachenden Einfluß in der Wissenschaft ausüben wird, wozu ich der Welt und Ihnen Glück wünsche. Möchte die öffentliche Anerkennung dies mein Privat-urteil bestätigen und Ihnen einen Lohn für die bedeutende geistige Arbeit, welche die Produktion eines solchen Werks voraussetzt, gewähren.

141.

THEODOR MOMMSEN²⁾ AN LASSALLE. (Original.)

Berlin, Neuenburgerstr. 31, 12. Mai 1861.

Hochgeehrter Herr!

Wenn ich mit meinem Dank für die Übersendung des Systems der erworbenen Rechte zögern wollte, bis ich in der von Ihnen bezeichneten

¹⁾ Der Obertribunalsrat Benedikt Franz Leo Waldeck (1802—1870), in den Revolutionsjahren der parlamentarische Führer der preußischen Demokratie, blieb auch nachher die angesehenste Persönlichkeit auf der äußersten Linken der Fortschrittspartei. Mit Lassalles Freunde Franz Ziegler stand er in einem vertrauten Freundschaftsverhältnis.

²⁾ Theodor Mommsen (1817—1903), der berühmte Historiker, war nach dem Erscheinen seiner Römischen Geschichte 1858 Professor für alte Geschichte an der Berliner Universität geworden.

und allerdings durch die Beschaffenheit des Werkes geforderten Weise dasselbe gelesen, so möchte es damit wohl noch eine Weile anstehen; denn dazu gehört Zeit und Stimmung, wie sie meine jetzigen so heterogenen Beschäftigungen für die nächste Zeit nicht hergeben. Um indes nicht bloß mit einer Empfangsbescheinigung Ihnen zu erwidern, glaube ich Ihnen doch jetzt schon andeuten zu dürfen, daß wir uns über die hauptsächlichlichen Thesen schwerlich vereinigen werden. Sie scheinen, wenn ich recht sehe, das Erbrecht, wie es in unserer Überlieferung vorliegt, nicht in seiner historischen Genesis aufzufassen. Und das ist gerade für diese Lehre ganz entscheidend. Die älteste Rechtsbildung kennt noch gar kein Erbrecht, denn die Sukzession der *sui* ist zwar so alt wie das Recht, aber durchaus nicht dasjenige, was wir Erbrecht nennen, sondern ein eigentümliches, später in das Erbrecht hineingearbeitetes und in demselben untergegangenes Rechtsinstitut. Die älteste Erbrechtsform ist allerdings, wie Sie sehr richtig sagen, das Testament; aber dies ist seinem Wesen nach gar nicht subjektiver Willensakt, sondern Gemeindebeschluß, und obwohl die faktische Mitwirkung der Kommune früh aufgehört hat, so ist doch die Beschaffenheit des Aktes selbst und seine rechtliche Qualität dadurch nicht alteriert worden. Die Gemeinde verfügt über herrenloses Gut durch den Mund des Testators. Sie sehen leicht, daß diese Auffassung, die den subjektiven Willen im Testament geradezu negiert, der Ihrigen diametral entgegensteht, und daß, da jene Auffassung nicht auf Konstruktionen, sondern auf für mich historisch sichern Tatsachen ruht, eine Vereinigung nicht wohl möglich ist. Nichtsdestoweniger hoffe ich, aus Ihrer Schrift mir alles dasjenige aneignen zu können, was bei gänzlich verschiedenen Grundgedanken für den Dissidenten darin zugänglich bleibt. Genehmigen Sie meinen herzlichen Dank für Ihre Freundlichkeit und den Ausdruck meiner Hochachtung.

Mommsen.

142.

RUDOLF GNEIST¹⁾ AN LASSALLE. (Originaldiktat.)

Berlin, den 12. Mai 1861.

Verehrter Herr Doktor!

Trotz aller verlockender Proben und trotz des lächelnden Ansehns Ihrer großen neuen Schrift auf meinem Schreibtisch komme ich doch

¹⁾ Rudolf Gneist (1816—1895), der berühmte Jurist und Verfassungshistoriker, war seit 1844 außerordentlicher und seit 1858 ordentlicher Professor an der Berliner Universität. Von 1858 gehörte er als liberaler, später als nationalliberaler Abgeordneter bis zu seinem Tode dem Landtag, auch dem Deutschen Reichstag an.